

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit vom 1. April 2026 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4 – entfällt
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 6 – entfällt
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 – entfällt

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

– entfällt –

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

– entfällt –

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

[Anmerkung: § 9 BPO ist anzupassen]

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

– entfällt –

b. Fach (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

kombiniert werden.

Bei dem Fach handelt es sich um das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte an Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 der Lehramtzugangsverordnung NRW (vgl. § 1 Absatz 3 BPO)

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

– entfällt –

b. Fach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DaZuM-1-GM	Grundlagenmodul	1.	10	
23-DaZuM-2-SAN	Sprachaneignung	3.	10	
23-DaZuM-3-SV	Sprachliche Variation	4.	10	
23-DaZuM-4-MS	Mehrsprachigkeit	5.	10	
Zwischensumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)**
– entfällt –
7. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)**
– entfällt –

8. **Modulstrukturtabelle**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulelprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-DaZuM-1-GM	Grundlagenmodul	10		1	1		
23-DaZuM-2-SAN	Sprachaneignung	10		1	1		
23-DaZuM-3-SV	Sprachliche Variation	10		1	1		
23-DaZuM-4-MS	Mehrsprachigkeit	10		2	1		

9. **Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit**

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 60-90 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 25-30 Minuten

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit dienen der Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden. Ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbenen Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Semindiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Außerdem können Studienleistungen der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Erstellen einer 10-20 Einträge umfassenden Bibliographie zu einem der Seminarthemen sowie eines Exzerpts im Umfang von 500-800 Wörtern zu einem der im Seminar behandelten Fachtexte.
- Bearbeitung von zwei bis vier Aufgaben zu jeweils im Seminar thematisierten Gesichtspunkten im Umfang von jeweils 500-800 Wörtern. Aufgabenformate können beispielsweise sein: Fachliteraturrecherche und Erstellen eines kommentierten Literaturverzeichnisses (mit zwölf kommentierten Literaturangaben), Schreiben einer Sprachlernbiographie, Führen eines Lernjournals, Bearbeitung von Lese-, Schreib- oder Übungsaufgaben.
- Bearbeitung von vier bis sechs Aufgaben zu den jeweils im Seminar thematisierten Gesichtspunkten im Umfang von jeweils 100-400 Wörtern. Aufgabenformate können beispielsweise sein: 10-minütige Präsentationen, Bearbeitung von verständnissichernden Lese-, Recherche- und Übungsaufgaben.
- Lerntagebuch mit fachwissenschaftlich fundierter Reflexion eines ausgewählten didaktischen oder spracherwerbstheoretischen Gesichtspunkts im Umfang von 3-5 Seiten.
- Nachweis des erfolgreichen Absolvierens eines Sprachkurses nach den maßgeblichen Regelungen.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

10. **Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 für eine Studiengangsvariante im Fach Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit einschreiben.

11. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Oktober 2025.

Bielefeld, den 1. April 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple